

Geschäftsverzeichnissnr. 6216
Entscheid Nr. 61/2016 vom 28. April 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 1. Juni 2015 in Sachen Karim Zaidi gegen die « Ethias » AG, dessen Ausfertigung am 4. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und/oder Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Verfahrenskosten gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, Artikel 6 der europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, an sich oder in Verbindung miteinander, indem sie es den Sozialversicherten, deren Prozess hauptsächlich ein medizinisches Element betrifft, nicht ermöglichen, bei den Kosten ihrer medizinischen Verteidigung finanziell unterstützt zu werden, während sie es den Sozialversicherten, deren Prozess hauptsächlich ein rechtliches Element betrifft, ermöglichen würden, bei den Kosten ihrer rechtlichen Verteidigung finanziell unterstützt zu werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Laut Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verkündet jedes Endurteil selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen.

In der durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2001 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (nachstehend: Gesetz über die Arbeitsunfälle):

« Außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage gehen die Kosten für alle Klagen, die auf das vorliegende Gesetz gestützt sind, zu Lasten des Versicherungsunternehmens ».

In der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches:

« Die Kosten enthalten:

1. die verschiedenen Gebühren, die Kanzlei- und Registrierungsgebühren sowie die Stempelgebühren, die vor der Abschaffung des Stempelsteuergesetzbuches gezahlt wurden;
2. den Preis sowie die Bezüge und Löhne der gerichtlichen Handlungen;

3. den Preis der Ausfertigung des Urteils;
4. die Ausgaben für alle Untersuchungsmaßnahmen, unter anderem die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
5. die Reise- und Aufenthaltskosten der Magistrate, der Greffiers und der Parteien, wenn ihre Reise durch den Richter angeordnet wurde, und die Kosten der Handlungen, wenn diese ausschließlich im Hinblick auf das Verfahren getätigt wurden;
6. die Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022;
7. das Honorar, die Bezüge und die Kosten des Vermittlers, der gemäß Artikel 1734 bestimmt wurde.

Die Beträge, die als Grundlage zur Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Kosten dienen, werden am Tag der Verkündung des Urteils oder des Entscheids, in dem zu den Kosten verurteilt wird, in Euro umgerechnet ».

Ersetzt durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 sieht Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches vor, dass die Verfahrensentschädigung eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 68 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle und Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie es den Sozialversicherten, deren Prozess hauptsächlich ein medizinisches Element betreffe, nicht ermöglichen würden, bei den Kosten ihrer medizinischen Verteidigung finanziell unterstützt zu werden, während sie es den Sozialversicherten, deren Prozess hauptsächlich ein rechtliches Element betreffe, ermöglichen würden, bei den Kosten ihrer rechtlichen Verteidigung finanziell unterstützt zu werden.

B.3. In der Streitsache vor dem vorliegenden Richter beantragt ein Arbeitnehmer, der Opfer eines Arbeitsunfalls war, dessen Folgen durch das Arbeitsgericht beurteilt wurden, in der Berufungsinstanz, die mit dem Beistand seines Vertrauensarztes verbundenen Kosten dem gesetzlichen Versicherer aufzuerlegen, ohne dass diesem irgendein Fehler nachgewiesen werden kann und ohne dass der Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllt, um Gerichtskostenhilfe zu erhalten.

Die Prüfung durch den Gerichtshof erfolgt also im Kontext der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle.

B.4. Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter wirft hauptsächlich ein, dass die miteinander verglichenen Kategorien von Personen auf identische Weise behandelt würden und sich in einer identischen Situation befänden, sodass durch die fraglichen Bestimmungen der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit den anderen in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Bestimmungen, nicht missachtet werden könne.

Einerseits hätten alle Arbeitnehmer, auf die das Gesetz über die Arbeitsunfälle Anwendung finde, aufgrund der fraglichen Bestimmungen Anspruch auf eine Beteiligung an ihren Kosten für ihre rechtliche Verteidigung durch die Verfahrensentuschung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, außer im Falle einer leichtfertigen und schikanösen Klage; keiner von ihnen habe jedoch Anspruch auf eine Beteiligung an den Kosten für den Beistand eines Vertrauensarztes, außer wenn er die Bedingungen erfülle, um Gerichtskostenhilfe zu erhalten, oder wenn er die Übernahme der Kosten des Vertrauensarztes im Rahmen der gemeinrechtlichen Haftungsregelung fordere. Andererseits beinhalte ein Verfahren, das « hauptsächlich ein medizinisches Element betrifft », notwendigerweise einen rechtlichen Aspekt und unterscheide sich daher nicht grundsätzlich von einem Verfahren, das « hauptsächlich ein rechtliches Element betrifft ».

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Der Umstand, dass Kategorien von Personen auf identische Weise behandelt werden, ist daher nur vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern diese identische Behandlung sich auf Situationen bezieht, die nicht wesentlich unterschiedlich sind, oder insofern die identische Behandlung wesentlich unterschiedlicher Situationen vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6.2. Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die verglichenen Kategorien auf identische Weise behandelt werden, ob ihre Situationen sich wesentlich unterscheiden und ob es gegebenenfalls eine vernünftige Rechtfertigung für diese identische Behandlung gibt.

B.7.1. Indem Artikel 68 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorsieht, dass außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage die Kosten für alle Klagen, die auf das Gesetz über die Arbeitsunfälle gestützt sind, zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, weicht er von Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, wonach die Kosten der unterlegenen Partei auferlegt werden, ab.

In den Vorarbeiten zu Artikel 68 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle wird dargelegt:

« In diesem Artikel werden die Bestimmungen übernommen, die durch das Gesetz vom 20. März 1948 den koordinierten Gesetzen hinzugefügt wurden.

Diese Bestimmung ist eine Bestimmung der öffentlichen Ordnung (Kass. 26. März 1953, *Pas.* I, 576). Sie gilt sowohl in erster Instanz, in der Berufungsinstanz als auch im Kassationsverfahren (Kass. 27. Mai 1948, *Pas.* I, 341; 23. September 1948, *Pas.* 1949, I, 505; 22. September 1949, *Pas.* 1950, I, 10; 13. November 1953, *Pas.* 1954, I, 189; 9. Dezember 1954, *Pas.* 1955, I, 350; 14. November 1958, *Pas.* 1959, I, 273; 12. Oktober 1961, *Pas.* 1962, I, 168) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, SS. 33-34).

B.7.2. Mit der in Artikel 68 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehenen Maßnahme wird die Bestimmung übernommen, die in dem durch das Gesetz vom 20. März 1948 « zur Ergänzung - was die Verfahrenskosten betrifft - der koordinierten Gesetze über die Arbeitsunfälle » eingefügten Artikel 29bis der koordinierten Gesetze über die Arbeitsunfälle vorgesehen war.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. März 1948 wird dargelegt, dass mit dieser Maßnahme über die Frage entschieden wird, wer die Gerichtskosten in Bezug auf Arbeitsunfälle übernehmen muss « im Sinne der Achtung des Rechtes der Opfer auf vollständige Entschädigung und ihres Rechtes auf die gerichtliche Kontrolle des Betrags dieser Entschädigungen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1946-1947, Nr. 153, S. 2):

« Seit mehr als vierzig Jahren wird vor den Gerichten die Frage erörtert, wer die Gerichtskosten bei Arbeitsunfällen übernehmen muss.

Gemäß einem erheblichen Teil der Rechtslehre und der Rechtsprechung soll in diesem Bereich einfach Artikel 130 des Zivilprozessgesetzbuches angewandt werden, dem zufolge die unterlegene Partei zu den Gerichtskosten verurteilt wird. So müssten die Verfahrenskosten und insbesondere die manchmal hohen Kosten von Gutachten durch einen Arbeiter getragen werden, der wegen der Ungewissheit über den genauen Prozentsatz seiner Arbeitsunfähigkeit ohne

gerichtliche Prüfung ein später als ausreichend beurteiltes Angebot des Versicherers des Unternehmensleiters ablehnt.

Gemäß einem zweiten System stünde die Anwendung von Artikel 130 des Zivilprozessgesetzbuches im Widerspruch zum Grundsatz der öffentlichen Ordnung, wonach das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten die vollständige gesetzliche Entschädigung erhalten müssen. Und der Wille des Gesetzgebers würde missachtet, wenn das Opfer dazu gebracht werden könnte, ein unzureichendes Angebot anzunehmen wegen der Befürchtung, die Gerichtskosten tragen zu müssen.

Dieser Gesetzesvorschlag soll diesen Diskussionen ein Ende setzen, die bereits allzu lange gedauert haben.

Damit wird die Frage im Sinne der Achtung des Anspruchs der Opfer auf vollständige Entschädigung und ihres Rechtes auf die gerichtliche Kontrolle des Betrags dieser Entschädigungen gelöst.

Der Vorbehalt in Bezug auf die Bösgläubigkeit ist geeignet, um missbräuchliche Gerichtsverfahren zu verhindern » (ebenda, SS. 1-2).

Diese Maßnahme wurde als « fair » betrachtet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1947-1948, Nr. 129, S. 1):

« Der Ausschuss der Kammer hat ebenso wie derjenige des Senats und aus den gleichen Gründen den Standpunkt vertreten, dass es fair war, diese Kosten dem Arbeitgeber oder seinem Versicherer aufzuerlegen, selbst wenn der Arbeiter für die Gesamtheit oder einen Teil seiner Ansprüche unterliegt.

Es ist eine einzige Ausnahme vorgesehen: diejenige, die darin besteht, was der Senat in seinem Text als ‘ bösgläubig ’ bezeichnet hat. Der Ausschuss war der Auffassung, dass es vorzuziehen wäre, diesen Begriff durch den präziseren Begriff des ‘ leichtfertigen und schikanösen ’ Verfahrens zu ersetzen, der sich durch die geläufige Anwendung durch die Gerichte bewährt hat.

Schließlich sei hervorgehoben, dass der vorgeschlagene Text alle Kosten betrifft, einschließlich derjenigen der Kassation und der zusätzlichen Kosten » (ebenda, SS. 1-2).

B.7.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass ein Arbeitnehmer, der Opfer eines Arbeitsunfalls ist, in der Regelung der Arbeitsunfälle nie die Kosten übernehmen muss, da sie immer dem gesetzlichen Versicherer auferlegt werden.

B.8.1. Aufgrund von Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches beinhalten die Kosten insbesondere « 4. die Ausgaben für alle Untersuchungsmaßnahmen, unter anderem die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige »; die Kosten einer gerichtlichen Sachverständigenuntersuchung gehören folglich zu den Kosten, im Unterschied zu den Auslagen für den Beistand durch einen technischen Berater, der auf Initiative des Arbeitnehmers auftritt.

B.8.2. Die Auslagen für den Beistand durch einen technischen Berater sind jedoch Kosten, die mit dem Ziel getätigt werden, den Schaden und seine Höhe zu bestimmen, und sind seit den Entscheiden des Kassationshofes vom 2. September 2004 (*Pas.*, 2004, Nr. 375) und 16. November 2006 (*Pas.*, 2006, Nr. 568) bei der unterlegenen Partei rückforderbar auf der Grundlage von Artikel 1151 des Zivilgesetzbuches oder Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, als Bestandteil des Schadens, den die unterlegene Partei ersetzen muss aufgrund ihrer vertraglichen oder außervertraglichen Haftung.

B.8.3.1. Die in den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle vorgesehene Entschädigung beruht jedoch nicht auf dem Begriff des « Fehlers » und dem allgemeinen Recht der Haftung, sondern auf der Deckung des Berufsrisikos.

B.8.3.2. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah nämlich eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff des « Fehlers » ausging, sondern von dem Begriff des « Berufsrisikos » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

B.8.3.3. Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen.

Der Schaden des Arbeitnehmers und nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers wird versichert, so dass die Regelung einem Mechanismus der Sozialversicherung nahe kommt: « Als Grundsatz für die Entschädigung gilt, dass sie vollständig sein muss, selbst wenn sie innerhalb gewisser Grenzen bleiben muss » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, S. 1).

B.8.4. Die Verbindung von Artikel 68 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle mit Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches hat somit zur Folge, dass die Kosten für den Beistand durch einen Vertrauensarzt grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Versicherer auferlegt werden können.

B.9.1. Durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten wird im Verfahrensrecht die Rückforderbarkeit der Kosten für den Beistand durch einen Rechtsanwalt festgelegt (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 16) und somit aus dem Haftungsrecht entfernt. Aufgrund des neuen Artikels 1022 des Gerichtsgesetzbuches können die Rechtsanwaltskosten pauschal als Verfahrensschädigung, die in den Verfahrenskosten enthalten ist, zurückgefordert werden.

B.9.2. Mit der Annahme des Gesetzes vom 21. April 2007 wollte der Gesetzgeber der Rechtsunsicherheit, die sich aus einer sehr unterschiedlichen Rechtsprechung diesbezüglich ergab, ein Ende setzen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14).

Er wollte im Übrigen verhindern, dass ein neues Verfahren eingeleitet werden musste, um die Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen, der in den durch die obsiegende Partei getätigten Rechtsanwaltskosten und -honoraren besteht.

Der Gesetzgeber beabsichtigte schließlich, den Behandlungsunterschied bezüglich des finanziellen Risikos des Verfahrens zwischen den Parteien in einem Zivilverfahren, bei dem jede von ihnen grundsätzlich die Verteidigung ihrer persönlichen Interessen anstrebt, zu beseitigen. Insbesondere war die Entscheidung des Gesetzgebers, die Rückforderbarkeit im zivilen Verfahrensrecht zu verankern und aus der Verfahrensschädigung eine pauschale Beteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei zu Lasten der unterlegenen Partei zu machen, darauf ausgerichtet, alle Parteien in einem Zivilverfahren auf gleiche Weise zu behandeln, indem das finanzielle Risiko auf gleiche Weise unter sie verteilt wird. Ein solches Ziel entspricht dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu einem Gericht, so wie er durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.9.3. Die Verbindung von Artikel 68 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle mit Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches hat somit zur Folge, dass die Verfahrensschädigung, die eine pauschale Beteiligung an den Kosten für den Beistand eines Rechtsanwalts umfasst, immer dem gesetzlichen Versicherer auferlegt wird, und dass ein Arbeitnehmer, der dem Gesetz über die Arbeitsunfälle untersteht, immer diese Verfahrensschädigung erhält.

B.9.4. Im Übrigen ist der Gerichtshof nicht befugt, die Weise zu kontrollieren, auf die die Verfahrensschädigung vor den Arbeitsgerichten in Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 « zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten » festgelegt wurde.

Der Umstand, dass in Artikel 4 des vorerwähnten königlichen Erlasses der Betrag der Verfahrensschädigung vor den Arbeitsgerichten in Höhe des Betrags beibehalten wird, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. April 2007 galt, wurde im Übrigen als eine « Regelung zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Arbeitsunfallversicherer betrachtet, als Ausgleich für die ihnen obliegende Verpflichtung, in allen Fällen die Verfahrensschädigung zu zahlen », was mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist (Staatsrat, Entscheid Nr. 216.703 vom 6. Dezember 2011, *Schyvens gegen Belgischer Staat*, Punkt 17).

Diese Maßnahme ist nämlich in Verbindung mit der spezifischen Regelung der Kosten vor den Arbeitsgerichten zu betrachten, so wie sie aus der fraglichen Bestimmung hervorgeht, aber auch aus Artikel 53 der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten oder aus Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

B.10. Alle Arbeitnehmer, die dem Gesetz über die Arbeitsunfälle unterliegen, werden folglich hinsichtlich der Verfahrenskosten auf identische Weise behandelt, ungeachtet dessen, ob ihr Verfahren sich im Wesentlichen auf ein rechtliches oder ein medizinisches Element bezieht; während die Kosten für den Beistand durch einen Vertrauensarzt grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Versicherer auferlegt werden können, wird die Verfahrensschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zur pauschalen Deckung der Kosten für den Beistand eines Rechtsanwalts hingegen immer dem gesetzlichen Versicherer auferlegt, der sie dem Arbeitnehmer zahlen muss, außer wenn dessen Antrag leichtfertig und schikanös ist.

Diese Regelung ist im Übrigen ebenfalls für Sozialversicherte im Sinne von Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen.

B.11.1. Ohne dass geprüft werden muss, ob diese Arbeitnehmer zu wesentlich unterschiedlichen Kategorien gehören können, je nachdem, ob ihr Verfahren sich im Wesentlichen auf ein rechtliches oder ein medizinisches Element bezieht, ist festzustellen, dass das Fehlen einer grundsätzlichen Möglichkeit, dem gesetzlichen Versicherer die Kosten für den

Beistand durch einen Vertrauensarzt aufzuerlegen, vernünftig gerechtfertigt ist und zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte des betreffenden Arbeitnehmers führt.

B.11.2. Der Gerichtshof hat in B.10.2 seines Entscheids Nr. 15/2009 vom 5. Februar 2009 geurteilt, dass angesichts dessen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers in Bezug auf die Verfahrensentzündung unter Berücksichtigung dessen, was in B.7.6.6 seines Entscheids Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 in Bezug auf Rechtsuchende, die weiterführenden juristischen Beistand genießen, ausgeführt wurde, vernünftig gerechtfertigt ist, die Unterschiede zwischen den Rechtsanwälten und den technischen Beratern in Bezug auf ihre Position im Verfahren und die Art ihres Auftretens es rechtfertigen, dass der Gesetzgeber die spezifische Regelung, die er für die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten angenommen hat, nicht auf alle anderen Berater ausgedehnt hat, die gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren auftreten können.

Der Umstand, dass die Streitsache zum Bereich der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle gehört, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

B.11.3. Wie in B.7 angeführt wurde, hat der Gesetzgeber sich nämlich für ein System entschieden, in dem der Arbeitnehmer nicht das finanzielle Risiko des Verfahrens trägt, da er über die Garantie verfügt, dass die Verfahrenskosten in jedem Stand des Gerichtsverfahrens dem gesetzlichen Versicherer auferlegt werden, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage.

Diese vom allgemeinen Recht abweichende Regelung wurde eingeführt, um das Recht der Arbeitnehmer auf eine gerichtliche Kontrolle der Höhe der Entschädigungen infolge eines Arbeitsunfalls zu gewährleisten, was somit den Arbeitnehmern gewährleistet, dass die Kosten einer durch den Richter beschlossenen Sachverständigenuntersuchung sowie eine Verfahrensentzündung insbesondere dem gesetzlichen Versicherer auferlegt werden.

B.11.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, schreibt im Kontext der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle nicht vor, weiter vom allgemeinen Recht hinsichtlich der Verteilung der Verfahrenskosten abzuweichen, indem vorgeschrieben wird, dass die Kosten für den Beistand des Vertrauensarztes des Arbeitnehmers außerdem immer dem gesetzlichen Versicherer auferlegt werden.

Diese zusätzliche Verfahrensaufgabe würde nämlich die Deckung des Berufsrisikos ausdehnen und somit Gefahr laufen, das Gleichgewicht in der Verteilung dieses Risikos auf die verschiedenen, von den Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle betroffenen Beteiligten zu

ändern, indem die wirtschaftliche Last der Arbeitgeber in der Finanzierung der Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle erhöht würde.

B.12. Die fragliche Maßnahme führt im Übrigen nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Arbeitnehmer.

Die betreffenden Arbeitnehmer haben nämlich die Garantie, dass außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage die Kosten einer Klage wegen eines Arbeitsunfalls ihnen nie auferlegt werden und dass sie immer die Verfahrensentuschung erhalten, wobei diese vom allgemeinen Recht abweichende Maßnahme dem Bemühen des Gesetzgebers entgegenkommt, den Zugang dieser Arbeitnehmer zur Justiz zu gewährleisten.

Außerdem, wenn sie nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, um die Kosten eines Verfahrens zu tragen, und die Bedingungen erfüllen, um Gerichtskostenhilfe zu erhalten, können die Kosten für den Beistand durch ihren Vertrauensarzt durch die Gerichtskostenhilfe übernommen werden, wie aus den Artikeln 664, 665, 671 und 692*bis* des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » infolge des Entscheids Nr. 160/2005 vom 26. Oktober 2005 abgeänderten Fassung hervorgeht, sodass Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, der das Recht eines jeden auf rechtlichen Beistand gewährleistet, nicht missachtet werden kann.

Schließlich, wenn der gesetzliche Versicherer einen Fehler in der Beurteilung der geschuldeten Entschädigungen begangen hat, kann der betreffende Arbeitnehmer aufgrund des allgemeinen Haftungsrechts und der vollständigen Entschädigung seines Schadens die Erstattung der Kosten für den Beistand durch seinen Vertrauensarzt fordern.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 68 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. April 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels